

## **Satzung**

des Fördervereins der Oberschule Velten

---

in der Neufassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.12.2009 und den Änderungen vom 01.12.2010 und 02.05.2011; bestätigt am 08.04.2014

### **I. Name, Sitz, Geschäftsjahr**

§ 1

Der Verein führt den Namen „**Förderverein der Oberschule Velten e. V.**“ (FOV). Er hat seinen Sitz in der Breite Str. 32, 16727 Velten (Ort der Oberschule).

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

### **II. Zweck und Aufgaben des Vereins**

§ 2

Der Verein versteht sich als Einrichtung zur Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Oberschule Velten.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Eigenwirtschaftliche Ziele werden nicht angestrebt. Mitglieder erhalten keine persönlichen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Der Verein bezweckt

- die Oberschule als eigenständige und gleichberechtigte Schulform zu erhalten, zu fördern und weiterzuentwickeln,
- durch Verbreitung von Informationen über die Oberschule eine breite Mitgliederbasis zu erreichen,
- insbesondere durch finanzielle Zuschüsse solche Projekte der pädagogischen Arbeit zu ermöglichen, die über die Zuständigkeit des Schulträgers hinausgehen und
- den Ausbau von Partnerschaftsbeziehungen zwischen der Oberschule Velten und anderen Schulen im In- und Ausland.

§ 5

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

### **III. Vereinsstruktur/Mitgliedschaft**

§ 6

(1) Der Verein besteht aus den Vereinsmitgliedern und wird durch einen Vereinsvorstand geleitet.

(2) Der Vorstand besteht aus drei Vereinsmitgliedern, die aus allen Bereichen des schulischen Lebens stammen können.

(3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

(4) Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor und beruft diese ein.

(5) Seine Arbeit leistet der Vorstand ehrenamtlich. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Über diese sind Protokolle zu führen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

(6) Der Vorstand besitzt folgende Struktur:

- Vereinsvorsitzender
- Stellvertreter des Vorsitzenden
- Schatzmeister/Kassenwart

(7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vereinsvorsitzenden und den Stellvertreter des Vorsitzenden vertreten.

Der Schatzmeister gehört nicht zum vertretungsberechtigten Vorstand.

Der Vereinsvorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister erhalten die Bankvollmacht für die Konten des Vereins. Der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter dürfen nur gemeinsam verfügungsberechtigt sein. Der Schatzmeister ist allein verfügungsberechtigt. Desweiteren wird ihm in diesem Zusammenhang auch die Bankvollmacht durch den Vorstand erteilt.

(8) Außer den Vorstandsmitgliedern sind für jede Wahlperiode zwei Personen mit den Aufgaben der Kassenprüfung durch die Mitgliederversammlung zu wählen.

(9) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird durch den Vorstand ein Nachfolgekandidat bis zur nächsten Vollversammlung ernannt.

## § 7

(1) In jedem Schuljahr muss mindestens eine Mitgliederversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Maßgeblich für die einzuhaltende Frist ist der Zeitpunkt der Absendung.

Weitere Mitgliederversammlungen (außerordentliche Mitgliederversammlung) sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit 2/3 Mehrheit fordert oder mindestens 25% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine Einberufung wünschen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung darüber an anderer Stelle nichts anderes bestimmt. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der Versammlung (Versammlungsleiter) und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Beschlussfähigkeit wird auf Antrag von der Versammlungsleitung festgestellt. Die Auflösung des Vereins und eine Änderung seiner Satzung können nur mit 3/4 Mehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu müssen mindestens 3/4 aller Mitglieder anwesend sein. Ist die Mitgliederversammlung hiernach nicht beschlussfähig, muss zu dem Antrag eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden. Die zweite Mitgliederversammlung ist zu dieser

Abstimmung ohne Rücksicht auf die Erschienenen beschlussfähig, sofern bei der zweiten Einberufung auf diese Folge hingewiesen wurde.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Entgegennahme der Jahresberichte, Jahresrechnungen, der Kassenprüfberichte,
- Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung der Beitragshöhe,
- Änderung der Satzung und
- Auflösung des Vereins.

(4) Abstimmungen erfolgen geheim, wenn ein Vereinsmitglied dies wünscht.

(5) Die Einladungen zur Mitgliederversammlung werden per Email verschickt und zusätzlich im öffentlichen Kalender der Schulwebseite ([www.osvelten.de](http://www.osvelten.de)) bekannt gegeben. Mitglieder ohne Internetzugang können die Einladung per Briefpost beantragen.

§8

Mitglieder des Fördervereins können werden:

- Eltern der Schüler der Oberschule,
- Einzelpersonen und
- Unternehmen/Firmen.

§9

(1) Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung gilt die Satzung als anerkannt.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.

(3) Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahmebestätigung mit Vergabe einer Mitgliedsnummer und der Zahlung des ersten Beitrages wirksam.

§10

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch den Tod des Mitglieds,
- eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum jeweiligen Schuljahresende,
- mindestens zwei Jahren Beitragsrückstand und
- Ausschluss durch die Mitgliederversammlung bei Verstoß gegen die Satzung.

#### **IV. Finanzen und Verwendung der Mittel**

§11

Der Verein sichert seine Tätigkeit durch:

- die Einnahme regelmäßiger Beiträge seiner Mitglieder,
- durch unregelmäßige Einnahmen in Form von Sonderzahlungen und
- Spenden durch Mitglieder und Nichtmitglieder.

§12

(1) Regelmäßige Beiträge sind jährlich in der Regel durch Einzugsermächtigung zu entrichten.

(2) Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

### §13

(1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Dazu zählen:

- Aufwendungen für Unterrichtsprojekte, die mit größerem Materialaufwand oder Reisekosten verbunden sind (fachgebunden, fachübergreifend oder in Projekten),
- Finanzierung von Schulfesten, Abschlussfeiern der jeweiligen Abgangsklassen und dem Tag der offenen Tür,
- Zuschüsse für Klassenfahrten,
- Entwicklung von Schulpartnerschaften (z. B. Schüleraustausch mit Partnerschulen) und
- Gestaltung des Lebensraumes der Schüler und Verbesserung der Ausstattung.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung berät über die Verwendung von Mitteln und kann deren Verwendung für bestimmte Projekte beschließen. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes können über die Verwendung der Mittel im Sinne der Satzung bis zu einem Betrag von 250,00 € entscheiden.

(4) Zwischen den Mitgliederversammlungen ist der Vereinsvorstand für den sachgemäßen Einsatz der Mittel verantwortlich. Er überträgt die Verwaltung der Finanzen seinem Schatzmeister/Kassenwart.

(5) Am Ende eines Geschäftsjahres erfolgt eine Kassenprüfung. In deren Folge erstellt der Vereinsvorstand über die Einnahmen im Geschäftsjahr, die Verwendung der Mittel und die Höhe des Vereinsvermögens einen Bericht über das Geschäftsjahr. Dieser wird auf der Mitgliedervollversammlung vorgetragen. Die Mitglieder haben jederzeit Recht auf Einsichtnahme.

(6) Der Verein haftet für alle Verbindlichkeiten ausschließlich mit dem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **V. Auflösung**

#### §14

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins einer Körperschaft öffentlichen Rechts zur Förderung von Bildung und Erziehung zu, hier der Oberschule Velten.

Diese Satzung vom 14.12.2009 und den Änderungen vom 01.12.2010 und 02.05.2011 durch die Mitgliederversammlung am 02.05.2011 beschlossen.

Diese Satzung wird übernommen und ist am 08.04.2014 in der Mitgliederversammlung bestätigt worden.